

**Allgemeine Lieferbedingungen  
der Firma Schwarzwälder Edelputzwerk GmbH**  
(Stand Dezember 2010)

**1. Geltungsbereich**

a) Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

b) Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

**2. Abrechnung von Kundenbestellungen über Händler**

a) Bestellt ein Stukateur, Maler oder eine andere Person (im Folgenden "Verarbeiter" genannt) mit unserem Einverständnis bei uns Waren und/oder andere Leistungen (z.B. Krangestellung, Silo- und Anlagenüberlassung) zur Abrechnung über einen mit uns in Geschäftsbeziehung stehenden Händler, wird nach Maßgabe der zwischen uns und dem betreffenden Händler bestehenden Vereinbarungen (siehe Ziff. 2 b) der betreffende Händler unser Vertragspartner. Unsere Rechnung richten wir dann an den Händler, der seinerseits mit dem Verarbeiter (als seinem Vertragspartner) abrechnet.

b) Zwischen dem Händler und uns gelten für eine solche Bestellung ergänzend zu unseren Allgemeinen Lieferbedingungen die "Besonderen Vertragsbedingungen für die Abrechnung von Kundenbestellungen über Händler (Stand Dezember 2010)", die wir dem Händler und dem Verarbeiter auf Wunsch kostenlos zur Verfügung stellen.

c) Eine – auch gesamtschuldnerische – Haftung des Verarbeiters uns gegenüber aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. als Vertreter ohne Vertretungsmacht) oder aus anderen Gründen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

**3. Angebote, Verbrauchsangaben**

a) Unsere Angebote sind freibleibend.

b) Da die Verbrauchsmenge von der Beschaffenheit des Untergrunds und der Verarbeitung abhängt, sind Ergiebigkeits- und Verbrauchsangaben nur Durchschnittswerte. Bei Bestellungen ist deshalb stets die Materialmenge und nicht die Anwendungsfläche anzugeben. Für Unter- oder Überlieferungen, die sich daraus ergeben, dass unsere Mitarbeiter auf Kundenwunsch die Verbrauchsmenge ermittelt haben oder diese unseren Unterlagen entnommen worden ist, können wir daher keine Haftung übernehmen.

**4. Farbabweichungen und Toleranzen**

a) Farbmuster, nach denen der Besteller die Farbtöne auswählt, geben nur Anhaltswerte wieder. Art und Struktur des Putzes sowie die Austrocknungsdauer und Witterung beeinflussen die Farbwirkung und das einheitliche Austrocknen der Putze. Kratzputze erscheinen im Ton immer etwas dunkler. Für daraus resultierende Farbabweichungen kann daher keine Haftung übernommen werden.

b) Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Körnung, Qualität und Farbe gelten noch als vertragsgemäß und berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung.

**5. Preise und Vergütungen**

a) Unsere Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung "ab Werk", und zwar ausschließlich Verpackung und Versand.

b) Ist Lieferung "frei Baustelle" oder "frei Bestimmungsort" vereinbart, gelten unsere Preise nur bei voller Ladung und Ausnutzung des vollen Ladegewichts des jeweiligen Transportmittels. Bei nachträglicher Änderung des Bestimmungsorts oder bei Teillieferungen auf Wunsch des Bestellers gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

c) Die Vergütungen für Wartezeiten (9 d), Fracht (9 e), Krangestellung (10 d), Silo- und Anlagenüberlassung (11 a) und andere Zusatzleistungen richten sich jeweils nach unserer bei Vertragsschluss geltenden Preisliste. Soweit diese keine Regelung enthält oder keine Anwendung findet, wird die übliche Vergütung geschuldet. Preiserhöhungen richten sich nach Ziff. 5 e.

d) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen und Vergütungen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

e) Wir sind berechtigt, unsere Preise – auch soweit sich diese aus unserer Preisliste ergeben – angemessen zu erhöhen, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen bei den preisbildenden Faktoren kommt (insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, durch Erhöhung der Fracht-, Versand- oder Versandnebenkosten oder der Materialpreise). Diese Kostenerhöhungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

f) Bei Bestellung bis zu 10 Sack sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag gemäß unserer bei Vertragsschluss geltenden Preisliste zu erheben.

g) Wir sind berechtigt, dem Besteller die Paletten zum Brutto-Einkaufspreis in Rechnung zu stellen. Gibt der Besteller die berechneten Paletten zurück, erhält er eine Gutschrift. Werden die Paletten bei dem Besteller zerstört, erfolgt ebenfalls deren Berechnung nach dem Brutto-Einkaufspreis. Bei Beschädigung der Paletten sind wir berechtigt, dem Besteller die Aufwendungen für die Wiederherstellung oder den Minderwert in Rechnung zu stellen, jedoch höchstens in Höhe des Brutto-Einkaufspreises.

**6. Lieferung von Ware im Silo**

a) Bei Lieferung von Ware im Silo schuldet der Besteller unabhängig vom voraussichtlichen Verbrauch den Preis für die gesamte gelieferte Silofüllung.

b) Bei Rücknahme nicht verbrauchter Ware leisten wir Gutschrift unter Abzug eines Rücknahmeabschlags gemäß unserer bei Vertragsschluss geltenden Preisliste. Bei Rücknahme von Siloware unter 0,5 Tonnen erfolgt jedoch keine Gutschrift.

c) Von uns nicht zurückgenommen und nicht vergütet werden Sondermischungen, auf Bestellerwunsch gefertigte oder beschaffte Ware (z.B. farbige Edelputze) sowie überlagerte, verorbene oder beschädigte Ware.

d) Die Überlassung von Silos richtet sich im Übrigen nach Ziff. 11.

**7. Rücktritt**

Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn

a) der Besteller falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat,

b) eine Kreditversicherung des Bestellers von uns nicht oder nicht zu zumutbaren Bedingungen zu erlangen oder aufrecht zu erhalten ist,

c) aufgrund eines von uns nicht zu vertretenden Umstandes unsere Selbstbelieferung, insbesondere unser eigener Einkauf des Kaufgegenstandes, nicht vertragsgemäß möglich ist, oder

d) der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen.

Unsere sonstigen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

**8. Lieferzeit**

a) Sind Lieferzeiten (Liefertermine oder -fristen) vereinbart, gelten diese nur annähernd, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Ist keine Lieferzeit vereinbart, wird die Lieferzeit von uns nach billigem Ermessen festgelegt, wobei auch diese nur annähernd gilt.

b) Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferzeiten zusagen.

c) Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb des Verzugs – bei von uns nicht zu vertretenden Hindernissen, soweit diese auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind, um den Zeitraum, in dem das Hindernis besteht, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Nicht zu vertreten haben wir z.B. höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige außerhalb unseres Willens oder Einflusses liegende Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebsablaufs abhängig ist, eintreten.

d) Soweit uns Umstände gemäß Ziff. 8 c) die Lieferung oder Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller aus diesem Grunde nicht zu.

**9. Lieferung und Gefahrübergang**

a) Erfüllungsort (Leistungsort) der Lieferung ist unser Werk, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

b) Soweit vereinbart, versenden wir den Liefergegenstand an den vereinbarten Bestimmungsort (Ablieferungsort), wobei Versandmittel und Versandweg unserer Wahl überlassen sind. Der Erfüllungsort bestimmt sich auch in diesem Fall nach Ziff. 9 a).

c) Teillieferungen sind zulässig.

d) Erfolgt die Versendung durch Anlieferung an den vereinbarten Bestimmungsort mittels Lieferfahrzeug, muss dieser für Fahrzeuge

bis 40 Tonnen Gesamtgewicht ohne Gefahr erreicht und wieder verlassen werden können, was einen hierfür ausreichend befestigten Anfuhrweg voraussetzt. Der Besteller garantiert das Vorliegen dieser Voraussetzungen. Sind diese Voraussetzungen jedoch nicht gegeben oder verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Bestellers oder einer von ihm beauftragten Person den befahrbaren Anfuhrweg, so haftet der Besteller für die dadurch auftretenden Schäden.

Das Abladen hat unverzüglich, zügig und sachgerecht durch den Besteller auf dessen Risiko zu erfolgen. Wartezeiten von mehr als 15 Minuten werden dem Besteller gemäß Ziff. 5 c berechnet. Wird aufgrund Vereinbarung das Abladen der gelieferten Ware von uns oder von unserem Beauftragten durchgeführt, so wird am Lieferfahrzeug abgeladen. Beförderung an eine andere Stelle findet nicht statt. Für das Abladen mittels Kran gelten die Regelungen über die Krangestellung gemäß Ziff. 10.

- e) Die Kosten der Versendung hat der Besteller zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt Anlieferung durch uns, berechnen wir eine Frachtvergütung gemäß Ziff. 5 c.
- f) Wird die Kaufsache vereinbarungsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt oder ob der Transport durch uns oder Dritte erfolgt, in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem die Kaufsache an den Versandbeauftragten (z.B. Spediteur, Frachtführer) ausgeliefert wird, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks.
- g) Die Klausel "frei Baustelle" oder "frei Bestimmungsort" hat nur Bedeutung für die Tragung der Versandkosten, nicht aber für die Gefahrtragung.
- h) Wir übernehmen keine Obhutspflichten, wenn die Kaufsache an der als Bestimmungsort angegebenen Baustelle von uns abgeladen wird, weil kein zur Abladung bereiter Empfangsberechtigter bereitsteht.
- i) Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme des Liefergegenstands und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Unser Lieferverzeichnis gilt durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

#### 10. Krangestellung

- a) Soweit vereinbart, überlassen wir dem Besteller zur Abladung der gelieferten Ware ein Kranfahrzeug samt Bedienungspersonal. Die Abladung erfolgt ausschließlich nach Weisung und Disposition des Bestellers. Die Abladung durch ihn hat unverzüglich und sachgerecht zu erfolgen. Andere Arbeiten dürfen mit dem Kran nicht durchgeführt werden.
- b) Wir sind nur zur Überlassung eines geeigneten und betriebsbereiten Krans sowie des erforderlichen, mit der Bedienung vertrauten Bedienungspersonals verpflichtet. Weitere Pflichten treffen uns nicht. Wir übernehmen insbesondere keine Einstandspflicht für die ordnungsgemäße Befestigung des Hebeguts und das sachgerechte Abladen. Die Verantwortung hierfür wie auch das Hakenlastrisiko trifft den Besteller.
- c) Soweit Schäden an fremden oder eigenen Sachen oder Vermögenswerten oder Personenschäden zu besorgen sind oder eine Weisung des Bestellers für uns aus anderen Gründen unzumutbar ist, brauchen wir der Weisung des Bestellers nicht nachzukommen.
- d) Für die Krangestellung hat der Besteller eine Vergütung gemäß Ziff. 5 c zu zahlen.

#### 11. Überlassung von Silos und anderen Anlagen

- a) Für die Überlassung von Silos, Containern, Mischanlagen und sonstigen Anlagen an den Besteller berechnen wir eine Nutzungsentschädigung gemäß Ziff. 5 c.
- b) Der Besteller hat einen geeigneten und sicheren Aufstellplatz zur Verfügung zu stellen und eine für die An- und Abfuhr geeignete sichere Zufahrt auszuwählen; Ziff. 9 d gilt entsprechend. Ist für die Aufstellung der Anlage im öffentlichen Straßenraum eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, ist für deren Erlangung allein der Besteller verantwortlich.
- c) Für die ordnungsgemäße und sichere Aufstellung und Nutzung der Anlage ist während der gesamten Überlassungsdauer (von der Aufstellung bis zur Abholung) allein der Besteller verantwortlich. Er ist auch verpflichtet, die Anlage regelmäßig, insbesondere vor ihrer jeweiligen Inbetriebnahme, auf ihren sicheren Zustand zu überprüfen. Ferner hat er geeignete Vorkehrungen gegen Untergang, Verlust (z.B. Diebstahl) oder Beschädigung der Anlage zu treffen. Silos dürfen nicht mit anderem Material befüllt werden.
- d) Die Anlage wird dem Besteller in sicherem und einsatzfähigem Zustand überlassen. Störungen sind uns unverzüglich zu melden. Wir werden diese dann unverzüglich beseitigen. Eine Haftung für eventuelle Ausfallzeiten können wir nicht übernehmen.
- e) Der Besteller ist während der gesamten Überlassungsdauer der

Anlage für deren Wartung verantwortlich. Kosten für Reparaturen und Reinigung, welche auf unsachgemäße Behandlung oder Eingriffe zurückzuführen sind, werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

- f) Die Anlage ist nach Beendigung der Arbeiten, für die sie benötigt wird, spätestens jedoch vier Wochen nach Aufstellung bzw. Lieferung durch uns zurückzugeben und darf dann von uns zurückgeholt werden. Unser Recht zur Kündigung der Überlassungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Dem Besteller steht in keinem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an der Anlage zu.
- g) Ergänzend und nachrangig gelten unsere "Aufstellbedingungen für Baustellensilos" (Stand Dezember 2008), die wir auf Wunsch kostenlos zur Verfügung stellen. Für deren Einhaltung ist allein der Besteller verantwortlich.

#### 12. Zahlungsbedingungen

- a) Der Kaufpreis und die sonstigen Vergütungen sind sofort fällig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Etwa vereinbarte Zahlungsfristen berechnen sich im Zweifel ab Rechnungsdatum.
- b) Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung oder ausdrücklichen Gestattung in unserer Rechnung.
- c) Der Besteller kommt spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab Erhalt der Kaufsache ohne weiteres in Zahlungsverzug, soweit der Kaufpreis bereits fällig ist. § 286 BGB bleibt im Übrigen unberührt.
- d) Wechsel und Schecks werden nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber entgegen genommen. Der Besteller ist in diesem Fall zur Tragung aller uns dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch der Diskont- und Wechselspesen, verpflichtet.
- e) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 13. Haftung bei Mängeln der Kaufsache

Für unsere Haftung bei Mängeln der verkauften Ware gilt Folgendes:

- a) Garantien im Rechtssinne, etwa für die Beschaffenheit der Kaufsache, werden von uns nicht übernommen. Wir sind auch nicht verpflichtet, die Kaufsache auf Mängel zu untersuchen.
- b) Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung der Kaufsache schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten ist der Besteller insoweit mit seinen Mängelrechten ausgeschlossen; zur Fristwahrung genügt die vom Besteller zu beweisende rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass uns der Mangel innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung schriftlich mitzuteilen ist. Die Vorschrift über die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB bleibt unberührt und geht vor, soweit ein Handelskauf vorliegt; die Mängelanzeige hat auch in diesem Fall schriftlich zu erfolgen.
- c) Bei Mängeln der Kaufsache leisten wir zunächst Nacherfüllung, wobei uns die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vorbehalten bleibt. Für die Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist einzuräumen.

Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, haben wir insoweit nicht zu tragen, als sich diese dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller berechtigt, vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (zu mindern).
- e) Haften wir wegen Mängeln der Kaufsache auf Schadensersatz, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 14. Entsprechendes gilt für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Haben wir ein Beschaffungsrisiko für die Kaufsache übernommen, kommt allein aufgrund dieses Umstandes eine verschuldensunabhängige Haftung wegen eines Mangels nicht in Betracht.
- f) Wir haften nicht für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete, unsachgemäße oder bestimmungswidrige Verwendung der Kaufsache oder besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen. Eine Mängelhaftung besteht auch nicht, soweit die Ware nicht innerhalb der angegebenen Haltbarkeitsdauer ordnungsgemäß weiterverarbeitet worden ist, übliche Farbabweichungen oder Toleranzen bestehen (vgl. Ziff. 4) oder eingefärbte mineralische Edelputze nicht mit einem Egalisationsanstrich versehen worden sind. Wir haften auch nicht für unerhebliche Mängel.
- g) Die Verjährungsfrist für Rechte bei Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Kaufsache. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht

haben) und § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch beim Verbrauchsgüterkauf) längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen, in denen der Mangel von uns wegen einer übernommenen Garantie oder wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten oder von uns arglistig verschwiegen worden ist oder zu einem von uns verschuldeten Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat. Die gesetzlichen Vorschriften über Ablaufhemmung (z.B. § 479 Abs. 2 BGB), Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt.

- h) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns aus Lieferantenregress gemäß § 478 BGB bleiben unberührt. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers gilt auch im Rückgriffsfall nachstehende Ziff. 14.

#### 14. Beschränkung unserer Schadensersatzhaftung

Für unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung), gilt Folgendes:

- a) Eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung durch uns ist ausgeschlossen, es sei denn, eine solche ergibt sich aus einer von uns übernommenen Garantie.
- b) Unsere Haftung bei nur leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.
- c) Soweit wir wegen leichter Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, nicht jedoch, soweit wir wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften oder soweit sich aus einer von uns übernommenen Garantie eine weitergehende Haftung ergibt. Soweit wir wegen grober Fahrlässigkeit unserer nichtleitenden Angestellten oder sonstigen einfachen Erfüllungsgehilfen haften, gilt diese Haftungsbegrenzung entsprechend.
- d) Für Schadensersatzansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgenommen jedoch aufgrund Mängeln der Kaufsache – beträgt die Verjährungsfrist 18 Monate. Es bleibt jedoch bei den gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften oder soweit der Besteller Ersatzansprüche gemäß § 548 BGB geltend macht. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln der Kaufsache bleibt es bei der in Ziff. 13 g) geregelten Verjährungsfrist.
- e) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- f) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie gelten ferner zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen hinsichtlich deren persönlichen Haftung.

#### 15. Auskünfte, Beratung

Die Beratung, etwa über die erforderliche Verbrauchsmenge oder die Be- und Verarbeitung der Baustoffe, gehört nicht zu unserem Auftragsumfang, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Etwaige Auskünfte erfolgen daher nur unverbindlich und gefälligkeitshalber, sodass wir hierfür keine Haftung übernehmen können.

#### 16. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus dem Vertrag (z.B. Kaufpreis, sonstige Vergütungen, Verzugszinsen, sonstiger Verzugschaden) und auch unsere sonstigen bei Vertragsschluss bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller voll ausgeglichen sind.
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir die Herausgabe der Kaufsache verlangen. Das bloße Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Zum Zweck der Herausgabe sind wir auch berechtigt, den Betrieb oder die Baustelle des Bestellers zu betreten und uns selbst in den Besitz der Kaufsache zu setzen. Die Kosten der Herausgabe einschließlich des Rücktransports zu unserem Abgangslager trägt der Besteller. Unser gesetzliches Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt durch diese Regelung unberührt.
- c) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- d) Der Besteller darf die Kaufsache im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder anderweitig verwerten

(z.B. verarbeiten, einbauen), es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart. Der Besteller darf die Kaufsache aber nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung oder -verwertung entfällt ohne Weiteres, wenn der Besteller gegenüber uns in Zahlungsverzug oder allgemein in Vermögensverfall gerät oder seine Zahlungen einstellt, ferner kann sie von uns widerrufen werden, wenn ein anderer sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

- e) Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verwertung der Kaufsache oder aus sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Kaufsache (z.B. aus Versicherung, unerlaubter Handlung, Erfüllungsverlangen des Insolvenzverwalters) gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, sicherungshalber an uns ab. Wird die Kaufsache mit dem Grundstück oder Gebäude eines Dritten verbunden, tritt der Besteller auch die ihm gegen den Dritten in diesem Zusammenhang entstehenden Forderungen schon jetzt mit allen Neben- und Sicherungsrechten sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung erfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek, die Sicherungshypothek selbst sowie sonstige dem Besteller eingeräumte Sicherungsrechte. Die Abtretungen erfassen auch den anerkannten Saldo eines Kontokorrents sowie im Falle der Insolvenz des Forderungsschuldners auch den "kausalen Saldo".
- f) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seiner Zahlungspflicht gegenüber uns nachkommt und auch sonst kein Grund vorliegt, der zum Wegfall der Veräußerungsbefugnis gemäß Ziff. 16 d) führen oder uns zu deren Widerruf berechtigen würde. Auf Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner und die jeweilige Forderungshöhe mitzuteilen.
- g) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung/Umbildung der Kaufsache mit anderen Sachen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache zum Wert der übrigen verwendeten Sachen zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns schon jetzt das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Werts der Kaufsache zum Wert der neuen Sache ein und verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns. Für unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- h) Mit Wegfall oder Widerruf der Veräußerungsbefugnis gemäß Ziff. 16 d) ist der Besteller auch nicht mehr befugt, die Kaufsache einzubauen, untrennbar zu verbinden, zu vermischen, zu vermengen, zu verarbeiten oder anderweitig zu verwerten.
- i) Der Besteller tritt ferner bereits jetzt seine sonstigen Ansprüche, die ihm gegen seine Kunden oder Dritte in Zusammenhang mit dem Liefergeschäft erwachsen, insbesondere seine Ansprüche aus der Weiterüberlassung der von uns gestellten bzw. überlassenen Kranen, Silos oder sonstigen Anlagen (z.B. Ansprüche auf Nutzungsvergütung), an uns als Sicherheit für unsere in Ziff. 16 a) bezeichneten Ansprüche ab.
- j) Soweit der realisierbare Wert (Sicherungswert) aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller eingeräumten Sicherheiten die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers den übersteigenden Teil der Sicherheiten freigeben, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten uns obliegt.

#### 17. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie die Beauftragten des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

#### 18. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden jedoch keine Anwendung.
- b) Der Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefervertrag ergebenden Ansprüche, insbesondere Lieferort und Zahlungsort, ist unser Werk in Ottersweier, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und unserer sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Besteller ist Baden-Baden, wenn der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir können in diesem Fall jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage erheben.